

# Reglement Reserven und Rückstellungen

|                    |                                   |
|--------------------|-----------------------------------|
| In Kraft seit:     | 1. Januar 2026                    |
| Beschlossen durch: | Stiftungsrat am 11. Dezember 2025 |

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| <b>ART. 1 ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS</b>            | <b>3</b>     |
| 1.1. GRUNDSATZ                                           | 3            |
| <b>ART. 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN</b>                | <b>5</b>     |
| 2.1. ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN                         | 5            |
| <b>ART. 3 NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN</b>             | <b>5</b>     |
| 3.1. NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN                      | 5            |
| <b>ART. 4 VORSORGEKAPITALIEN</b>                         | <b>6</b>     |
| 4.1. VORSORGEKAPITAL AKTIVE VERSICHETERTE                | 6            |
| 4.2. VORSORGEKAPITAL RENTEN                              | 6            |
| <b>ART. 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AKTIVE</b>           | <b>6</b>     |
| 5.1. LATENTE PENSIONIERUNGSVERLUSTE                      | 6            |
| 5.2. RÜCKSTELLUNG FÜR PENDENTE UND LATENTE VORSORGEFÄLLE | 7            |
| 5.3. RISIKOSCHWANKUNGSFONDS AKTIVE                       | 7            |
| <b>ART. 6 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN RENTEN</b>           | <b>8</b>     |
| 6.1. RÜCKSTELLUNG LANGLEBIGKEIT                          | 8            |
| 6.2. RÜCKSTELLUNG LEBENSERWARTUNG                        | 9            |
| 6.3. RISIKOSCHWANKUNGSFONDS RENTEN                       | 9            |
| 6.4. TEUERUNGSANPASSUNG DER RENTEN                       | 9            |
| <b>ART. 7 WERTSCHWANKUNGSRESERVE</b>                     | <b>10</b>    |
| 7.1. WERTSCHWANKUNGSRESERVE                              | 10           |
| <b>ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                        | <b>10</b>    |
| 8.1. WEITERE RÜCKSTELLUNGEN                              | 10           |
| 8.2. ÄNDERUNGSVORBEHALT UND INKRAFTTRETEN                | 10           |

## ART. 1 ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS

---

### 1.1. Grundsatz

- Geltungsbereich** <sup>1</sup> Das Reglement zur Bildung von Reserven und Rückstellungen der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen für proparis und ihre Vorsorgewerke fest.
- Die Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke können für die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen ihres Vorsorgewerks in einem vorsorgewerkspezifischen Anhang eigene Regeln vorschlagen, die dieses Reglement ergänzen und/oder davon abweichen. Diese vorsorgewerkspezifischen Anhänge bedürfen der Inkraftsetzung durch den Stiftungsrat.
- Ab 01.01.2026 gibt es zwei Modelle:
- Depotlösungs-Modell: Teilweise Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität über den Pool auf Ebene proparis
  - Autonomie: keine Rückdeckung der biometrischen Risiken des Vorsorgewerks
- Wird nichts erwähnt, so gelten die Reserven und Rückstellungen jeweils für beide Lösungen.
- Versicherte Leistungen bestehen weiterhin
- aus Versicherungsverträgen vor 2021: Alters- und Hinterlassenenrenten, die von den Versicherern an die Vorsorgewerke bezahlt werden;
  - aus den per Ende 2025 gekündigten Versicherungsverträgen: Invalidenleistungen, deren rückgedeckter Barwert bei Abrechnung bis spätestens Ende 2031 den Vorsorgewerken übertragen werden.
- Sämtliche Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven gelten sowohl für die Vorsorgewerke als auch konsolidiert für proparis. Für den Pool auf Ebene proparis werden zusätzlich die technischen Rückstellungen für pendente und latente Vorsorgefälle sowie der Risikoschwankungsfonds Aktive gebildet. Deren Berechnung wird unter den jeweiligen Rückstellungen beschrieben.
- Sicherheit** <sup>2</sup> proparis muss Sicherheit dafür bieten, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können.
- Dafür sind die dem reglementarischen Deckungsumfang des angeschlossenen Vorsorgewerkes entsprechenden Reserven und Rückstellungen zu öffnen, sofern diese nicht kongruent rückgedeckt sind. Diese werden pro Vorsorgewerk in der Stiftungsrechnung ausgeschieden. Dabei wird der Grundsatz der Stetigkeit beachtet. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserven“.
- Technische Rückstellungen** <sup>3</sup> Technische Rückstellungen sind im Grundsatz für diejenigen autonom getragenen Leistungsversprechen eines Vorsorgewerks vorzusehen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können. Sie dienen zudem der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage des Vorsorgewerkes auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.

Der Experte für berufliche Vorsorge bestimmt die technischen Rückstellungen nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und legt deren Höhe fest. Übernimmt ein Vorsorgewerk ein neues Risiko, so wird dies durch einen vorsorgewerkspezifischen Anhang geregelt.

Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besonderen Auswirkungen auf die Struktur der Pensionskasse, können für die verbleibenden Versicherten und Rentner (Fortbestandsinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Dabei werden die Vorsorgekapitalien mit einem dem neuen Verhältnis und der neuen Struktur entsprechenden technischen Zinssatz gerechnet.

Nicht technische Rückstellungen

- <sup>4</sup> Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, können Rückstellungen gebildet werden. Solche Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

Biometrische Grundlagen und technischer Zinssatz

- <sup>5</sup> Die biometrischen Grundlagen und der technische Zinssatz für autonom getragene Risiken wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und auf Antrag der Versicherungskommission durch den Stiftungsrat bestimmt. Dabei können unterschiedliche biometrische Grundlagen und verschiedene technische Zinssätze für die Risiken Alter, Tod und Invalidität und deren Beiträge zur Anwendung gelangen.

Die biometrischen Grundlagen mit Periodenjahr und der technische Zinssatz werden aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge sowie aufgrund der Risikostruktur und den Marktgegebenheiten festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement offen gelegt. Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Bandbreiten der Vorgaben, informiert der Experte die Versicherungskommission und den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

Berechnungsmethode

- <sup>6</sup> Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der geschlossenen Kasse (ohne Berücksichtigung von zukünftigen Eintrittten) und ohne Erhöhung der Löhne und Renten (statische Methode) berechnet.

Freie Mittel

- <sup>7</sup> Freie Mittel entstehen nach Swiss GAAP FER 26 erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für zusätzliche Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten, die Erhöhung der Wertschwankungsreserve oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

Rückstellungen im Versicherungsvertrag

- <sup>8</sup> Diejenigen Rückstellungen, welche im Rahmen des Versicherungsvertrags gebildet werden, sind nicht Gegenstand dieses Reglements. Die Details dazu werden im Versicherungsvertrag geregelt.

## **ART. 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRERVEN**

---

### **2.1. Arbeitgeberbeitragsreserven**

- Grundsatz <sup>1</sup> Die den Vorsorgewerken angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung pro Vorsorgewerk gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation des Vorsorgewerkes zulässt, wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve gemäss Entscheidung der Versicherungskommission verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben der aktiven Versicherten.
- Das Maximum richtet sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
- Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht <sup>2</sup> Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
- Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV 2.

## **ART. 3 NICHTTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

---

### **3.1. Nichttechnische Rückstellungen**

- <sup>1</sup> Folgende Rückstellungen sind zulässig:
- a) Prozessrisiken: Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden.
  - b) Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen: Es können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen.

Diese Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

## **ART. 4 VORSORGEKAPITALIEN**

---

### **4.1. Vorsorgekapital aktive Versicherte**

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Austrittsleistung | <sup>1</sup> | Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:<br><br>a) Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan;<br><br>b) Minimalbetrag gemäss Art. 17 FZG;<br><br>c) BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG. |
| Zweck             | <sup>2</sup> | Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.                                                                                                                                                                                                                                  |
|                   | <sup>3</sup> | Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Höhe              | <sup>4</sup> | Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Abs. 1.                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bildung/Auflösung | <sup>5</sup> | Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr vom Vorsorgewerk neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.                                                                                                                                                                                                 |

### **4.2. Vorsorgekapital Renten**

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck             | <sup>1</sup> | Das Vorsorgekapital Renten entspricht dem zur Finanzierung der laufenden, autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.                                                                                                                                                                     |
| Höhe              | <sup>2</sup> | Das Vorsorgekapital Renten entspricht dem Barwert für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen aufgrund der biometrischen Grundlagen und dem technischen Zins. Es wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder gemäss seiner Vorgabe pro Vorsorgewerk berechnet. |
| Bildung/Auflösung | <sup>3</sup> | Das Vorsorgekapital Renten wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.                                                                                                                                                                                |
|                   | <sup>4</sup> | Kongruent rückgedeckte Rentner werden nicht berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                         |

## **ART. 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AKTIVE**

---

### **5.1. Latente Pensionierungsverluste**

|       |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | <sup>1</sup> | Der reglementarische Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter wird von der Versicherungskommission jährlich pro Vorsorgeplan vorgeschlagen und vom Stiftungsrat genehmigt.<br><br>Die Rückstellung Pensionierungsverluste dient der Finanzierung eines gegenüber dem aktuarischen Umwandlungssatz (Grundlagen gemäss Art. 1 Abs. 5) höheren reglementarischen Umwandlungssatzes. Die Kosten, welche aufgrund des Ausgleiches von reglementarisch höheren Umwandlungssätzen entstehen, gehen zu Lasten des Vorsorgewerks. |
|-------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Höhe              | <sup>2</sup> | Die Rückstellung Pensionierungsverluste entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten, bei welchen im folgenden Geschäftsjahr eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden die Finanzierung und die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Jahre genau. |
| Bildung/Auflösung | <sup>3</sup> | Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## 5.2. Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz         | <sup>1</sup> | Die mutmasslichen Leistungen von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen (pendenten) sowie von unbekannten (latenten) Vorsorgefällen sind jährlich durch den Pensionskassenleiter unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und deren Barwerte rückzustellen, sofern und soweit das Vorsorgewerk das entsprechende Risiko trägt. |
| Zweck             | <sup>2</sup> | Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.                                                                                                                                                 |
| Pendente Fälle    | <sup>3</sup> | Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und für das Depotlösungs-Modell unter Berücksichtigung der allfälligen Leistungen des Pools gebildet resp. aufgelöst. Nicht berücksichtigt werden bei einer Versicherung rückgedeckte pendente Fälle.                                                          |
|                   | <sup>4</sup> | Die Höhe der Rückstellung pendente Fälle entspricht der Summe der Barwerte der voraussichtlichen Leistungen multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit des Eintretens abzüglich – im Depotlösungs-Modell – der allfälligen Leistungen aus dem Pool.                                                                                                               |
| Latente Fälle     | <sup>5</sup> | Für latente Fälle beruht die Rückstellung auf der Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge. Nicht berücksichtigt werden bei einer Versicherung rückgedeckte latente Fälle.                                                                                                                                                                             |
|                   | <sup>6</sup> | Die Höhe der Rückstellung latente Fälle entspricht dem Barwert der latenten Leistungen.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Pool              | <sup>7</sup> | Der Barwert des Anteils der potenziellen Zahlungen für pendente und latente Vorsorgefälle, der beim Depotlösungs-Modell vom Pool getragen wird, wird zurückgestellt.                                                                                                                                                                                            |
| Bildung/Auflösung | <sup>8</sup> | Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt zulasten resp. zugunsten der Betriebsrechnung.                                                                                                                                                                           |

## 5.3. Risikoschwankungsfonds Aktive

|           |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz | <sup>1</sup> | Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken der aktiven Versicherten unterliegen kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Da die Vorsorgewerke sowie der Pool diese Risiken voll oder teilweise selbst tragen, müssen Rückstellungen gebildet werden. Der Stiftungsrat legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund einer Risikoanalyse und des gewählten Modells fest. |
|           | <sup>2</sup> | Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird vom Experten periodisch, d.h. mindestens alle 3 Jahre im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens erstellt.                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck                    | <sup>3</sup> Soweit Invaliditäts- und Todesfallleistungen nicht durch das vorhandene Deckungskapital oder bei der Depotlösungs-Modell durch den Pool gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus den reglementarischen Risikobeiträgen. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn die reglementarischen Risikobeiträge oder beim Depotlösungs-Modell die Deckung durch den Pool nicht ausreicht. |
| Höhe Depotlösungs-Modell | <sup>4</sup> Beim Depotlösungs-Modell wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet: <div style="margin-left: 40px;"> Selbstbehalt gemäss Depotlösungs-Modell<br/> + Prämien an den Pool<br/> - <u>reglementarischer Risikobeitrag</u><br/> <u>Risikoschwankungsfonds</u> </div><br>Beim reglementarischen Risikobeitrag werden allfällige nicht durch andere Beiträge gedeckten Verwaltungskosten abgezogen.                                                                                                                                                                                   |
| Höhe Autonomie           | <sup>5</sup> Bei der Autonomie wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet: <div style="margin-left: 40px;"> Schadenhöhe mit Sicherheitsniveau 99% über 1 Jahr<br/> - <u>reglementarischer Risikobeitrag</u><br/> <u>Risikoschwankungsfonds</u> </div><br>Beim reglementarischen Risikobeitrag werden allfällige nicht durch andere Beiträge gedeckten Verwaltungskosten abgezogen.                                                                                                                                                                                                           |
| Höhe Pool                | <sup>6</sup> Beim Pool wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet: <div style="margin-left: 40px;"> Schadenhöhe mit Sicherheitsniveau 99% über 1 Jahr<br/> - <u>Prämien an den Pool</u><br/> <u>Risikoschwankungsfonds</u> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Bildung / Verwendung     | <sup>7</sup> Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## ART. 6 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN RENTEN

### 6.1. Rückstellung Langlebigkeit

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | <sup>1</sup> Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue biometrische Grundlagen planmässig zu finanzieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Höhe  | <sup>2</sup> In Anbetracht des Trends weiterhin steigender Lebenserwartung wird jährlich per Stichtag zum berechneten Deckungskapital ein Zuschlag für das Langlebigkeitsrisiko von 0.5% pro Jahr auf den Deckungskapitalien der Rentner zurückgestellt.<br><br>Per 31.12. des Periodenjahres der biometrischen Grundlagen beträgt die Rückstellung Langlebigkeit 0.5% des Deckungskapitals. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte. Werden die proparis-eigenen technischen Grundlagen verwendet, so wird als Periodenjahr das letzte in der Erhebung berücksichtigte Jahr verwendet. |

|                   |              |                                                                                                                                                                                   |
|-------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bildung/Auflösung | <sup>3</sup> | Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von biometrischen Grundlagen. |
|-------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 6.2. Rückstellung Lebenserwartung

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck             | <sup>1</sup> | Sofern in einem Vorsorgewerk die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden deutlich höher ist als gemäss den verwendeten biometrischen Grundlagen, wird eine Rückstellung für die höhere Lebenserwartung gebildet.                                                                                                                                                        |
| Höhe              | <sup>2</sup> | Die Notwendigkeit der Rückstellung Lebenserwartung wird vom Experten festgelegt. Als Basis kann eine Risikoanalyse der Sterblichkeiten dienen.                                                                                                                                                                                                                        |
|                   | <sup>3</sup> | Die Höhe der Rückstellung Lebenserwartung entspricht der Differenz der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen auf Basis der empfohlenen demographischen Grundlagen mit erhöhter Lebenserwartung und dem Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen mit den biometrischen Grundlagen des Vorsorgewerks (jeweils ohne die Rückstellung Lebenserwartung). |
| Bildung/Auflösung | <sup>4</sup> | Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Neuberechnung.                                                                                                                                                                                                                                                              |

## 6.3. Risikoschwankungsfonds Renten

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck             | <sup>5</sup> | Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentenbeziehenden ergeben sich in relativ kleinen Rentenbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet. Mit dem Risikoschwankungsfonds Renten werden die Risikoverluste aufgrund einer allfälligen Untersterblichkeit des Rentenbestandes finanziert.                                                       |
| Höhe              | <sup>6</sup> | Der Risikoschwankungsfonds Renten berechnet sich pro Vorsorgewerk aufgrund der Formel<br><br>$0.5/\sqrt{n} \times \text{"Deckungskapital"}$ , maximal jedoch 10% des Deckungskapitals<br><br>wobei n für die Anzahl Rentenbeziehende steht. Dabei werden die Beziehende von Zeitrenten nicht mitgezählt, da das entsprechende Deckungskapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langleblichkeitsrisiko besteht. |
| Bildung/Auflösung | <sup>7</sup> | Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Deckungskapitalberechnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## 6.4. Teuerungsanpassung der Renten

|                   |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck             | <sup>1</sup> | Werden laufende Renten auf eigene Rechnung aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. |
| Höhe              | <sup>2</sup> | Die Höhe der Rückstellung Teuerungsanpassung der Renten entspricht der Differenz der Deckungskapitalien der erhöhten Renten und dem Vorsorgekapital Renten.                                                                                                                     |
| Bildung/Auflösung | <sup>3</sup> | Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt bei Anpassung der Renten oder Zahlung einer Zusatzrente.                                                                                                          |

## **ART. 7 WERTSCHWANKUNGSRESERVE**

---

### **7.1. Wertschwankungsreserve**

Wertschwankungs-  
reserve<sup>1</sup> Die Berechnung der Wertschwankungsreserve zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Anlagereglement definiert.

## **ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **8.1. Weitere Rückstellungen**

Neue Rückstellun-  
gen<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Trägt ein Vorsorgewerk dauernd weitere spezifische Risiken oder sind diese gegenüber den anderen Vorsorgewerken der proparis erheblich grösser, so kann die Versicherungskommission einen vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Reglement in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausarbeiten. Der Anhang ist vom Stiftungsrat in Kraft zu setzen.

### **8.2. Änderungsvorbehalt und Inkrafttreten**

Änderungsvorbe-  
halt<sup>1</sup> Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Inkrafttreten<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.